

7. Mai 1881.

weist man das für den Grundbesitz in Hordern,  
einig, unter dem wahren Hordern über die festschickigen  
genügend zu stellen, für die Unternehmung im Ganzen für  
die festschickigen etwa um den Betrag von circa  
2000 fr. nicht überschreiten.

Die Regierung,

aus dem Namen der Direktion der öffentlichen  
den Ortlichen,

Besteht:

1. Um von der Direktion der öffentlichen Ortlichen  
den vorliegenden Antrag unter dem Namen der  
zur Stelle in der Stadt in der Stadt zusammen zu stellen  
weist man den Betrag von fr. 2000 wird die Grundbesitz  
genügend sein.

2. Die Direktion der öffentlichen Ortlichen  
wird eingeladen, das für die festschickigen den mit dem Platz  
den für die Zusammenstellung der Zusammenstellung zu zeigen.  
den Antrag zu zeigen und in dem Namen die nötigen  
Maßnahmen einzuführen.

3. Stellung in der Direktion der öffentlichen  
Ortlichen zur Vollziehung.

N<sup>o</sup> 248. / 800.

Die diesbezügliche Summe in der  
den Zusammenstellung der  
den Zusammenstellung.

Die Person der Frau Götter in der  
den Namen der Frau Götter, den Namen der  
den Namen der Frau Götter.

den Namen der Frau Götter  
den Namen der Frau Götter.

7. Mai 1881.

Ich hier angeben:

A. Mit fingeln im Jahr Stadtschultheissamt Zimmern  
vom 5. November 1880. sollte für die Beförderung  
in Zimmern-Stamm das Jahr. ferner auf Befehl des Gens.  
so müsste das Gemeindefeld Zölliken angeordnet werden.  
Das die Strafen von Zölliken über Kimmern bis in die  
Gemeindefeld Zölliken-Dörfer, welche das einzige  
Brennweinsteuermittel gewisser Zölliken & Zölliken sind,  
das, welches in gewissermaßen feststehende Zölle zu stellen  
& künftig in einem solchen zu verfahren.

Zur Begründung wurde angeführt:

Die Strafsachen, die welche es sich handelt, sind  
sich unter dem Namen "Zölle" von dem Landgericht  
Gemeindefeld Zölliken oder von dem sog. Mühlbach als  
wäre über die Zölliken bis in die alte  
Landstraßen der Zölliken und für den Gemeindefeld  
Gemeindefeld Zölliken und dem Hauptort der offnen,  
diese Strafen und Wege dieser Gemeinde als offen,  
diese Strafen klassifiziert & immer als solche angeordnet  
wird. Entsprechend wurde das Gemeindefeld Zölliken  
Anfangs zu dem, das heißt die Strafen von dem Zölliken  
s. (Bach) / Zölliken bis zum Mühlbach für ein kleines  
fließen, diese Beförderung wurde aber auf einen Weg  
Anfangs mit dem fließen N. 53, welche ein, das heißt  
die die Mühlbach bis zum Ende gegen den Weg  
führen.

B. Das Gemeindefeld Zölliken befindet sich das



7. Mai 1821.

105.

Diese Strafen für somit öffentliche Strafen mit  
beimendern.

2. Zu dem Amortisations der fländ. feldwege für  
wie dem mit No. 53:

„für weg von jeder der Dörfer im Blüthenberg von  
Kimmensdorf und der Posten bis in die Steinböden auf  
der feldwege. P. Walden: für weg 4, für weg III.“

Unter diesem fländ. weg können Amortisations keine von  
denen was kommen werden, als die in Strafen die  
guten Strafen.

3. Da nun von der Postenversteigerung weg gegen  
Jahres kein öffentlicher Weg kosten, nur ja kosten  
den fallen, so können die Gemeinde Zoliken nicht zum  
Zustandhaltung der Strafen verpflichtet werden.

D. Mit fingalen von 27. Februar 1821 für  
Befragung des Herrn von G. von und von im Auf-  
führung des was das andere Landstrasse nach, indem es zum  
Begründung in das öffentliche verfasst:

a. Unter die Dörfer von der alten Landstrasse  
bis in die Postenversteigerung sollte kein Strafen,  
diese Strafenstrassen werden allseitig als öffentliche  
Strafen anerkannt. Die Behörden sollten sich auf  
Anruferbefragung bis zum Blüthenberg von Kimmensdorf  
für eine öffentliche Strafen. Das Landstrasse  
von, dieses Strafen für identisch mit dem im fländ. Amortisa-  
tions mit No. 53 Landstrasse fländ. feldwege. Diese  
Umsetzung für jedes einseitig, wie für eine folgend am

3. Mai 1881.

egales:

1. Der flüchtig geführte A. 53 lautet: „Ein Wäfler  
 lief am Rinnstein“ an, und diese Stelle sei im flüchtig  
 protokolliert worden als der Fund der Diefel, was  
 letztere unbestimmt noch öffentliche Strafen  
 sei, kommt, und von hier ging die flüchtig  
 beschreibung gegen die Wäfler nicht ab  
 sondern von der Ratsherren über die zum Wäfler  
 lief am Rinnstein. Letztere Strafen wäfler  
 im flüchtig protokolliert worden als flüchtig, im Gay  
 April werden durch den flüchtig protokolliert  
 all als immer öffentlichen Strafen. P. 3. 4.
2. In der Entscheidung des Justizrats zu Gießen  
 vom 28. Juni 1866, wo  
 es heißt: „Auf der Wäflerleitung der  
 „Golzkommission Zollisten lautet Justizrat  
 „von der öffentlichen Strafen, die gegen die  
 „Golzkommission Wäfler, eine neue öffentliche Fund der  
 „Justizrat. In dem Wäfler in die Strafen.“  
 Ein für den öffentlichen Strafen, können die  
 in werden sein, als die Strafen Strafen.
3. Gleiche in der Entscheidung des Justizrats zu  
 Gießen am 28. Juni 1866, wo es heißt: „Auf der Wäflerleitung der  
 „Golzkommission Zollisten lautet:  
 „a . . . . .  
 „a. Justizrat von der öffentlichen Strafen



3. Mai 1881.

uns dem Königtum an Blauen Landlich fassen.

gültig müsse das Landrecht eines öffentlichen  
Stadtes in dem für die öffentliche Ordnung und  
Sicherheit des Landes.

It. Das Landrecht des Königtums fällt an den für die öffentlichen  
Angelegenheiten des Landes.

Es kommt in Betracht:

1. Zu dem Zweck des öffentlichen Stages, welches  
das Gemeindeamt Zollikon nach dem Gesetz des § 27  
des Gesetzes über die Einbürgerung von Grundbesitzern  
des Kantons etc. vom 22. April 1862 angelegt hat, wird  
als Gegenstand des Stages „Das Landrecht des  
des Gemeindeamtes“ bezeichnet. Das Landrecht des  
Königtums und nicht die öffentliche Ordnung und  
Sicherheit des Kantons, kann nicht gemeint  
werden. Das Landrecht des Königtums ist das  
Gemeindeamt; zwischen demselben und dem Landrecht  
des Königtums des Kantons Zollikon, damit  
kann man sich zu dem letzten gesetzlichen Stand vom  
Jahre 1859. Die Gemeinde, die die öffentliche Ordnung  
und Sicherheit des Kantons nicht, die öffentliche Ordnung  
eines öffentlichen Stages des Königtums und damit von dem  
Landrecht des Königtums.

2. Das Gemeindeamt kann die öffentliche Ordnung  
des Kantons nicht für die öffentliche Ordnung des  
öffentlichen Stages des Königtums und nicht als  
Gegenstand des Stages. Die öffentliche Ordnung, das



